

Fahrlässigkeit und Unfleiß / oder andern Zufällen / stirbt ; daher der Thäter sich dessen bedienet / und wegen des Entleibs nicht will gehalten seyn / wie Farinac. Conf. 12 1. l. 2. num. 1. & 27. ingleichen Petr. Ravenn. Singul. 797. berichten/und der text. in l. 1. si ex plaga ff. ad l. Aquiliam, bezeuget.

Ja wenn schon dergleichen Fehler und Excess gar nicht vorgegangen / und der Verwundte verstorbt / finden sich wol manche / die / damit sie dem Thäter das Wort vor Gericht reden/und der Lebens-Gefahr befreien mögen / der Medicorum, und geschwornen Wundärzte/über vorhergegangene fleißige Besichtigung der Wunde/ergangene attestata hin und wieder erwegen und überwegen/ob in solchen nichts vergreiffliches/ oder welches in ihren Kram/zum Favor des Thäters/dienen möchte/ enthalten wäre.

So nun dergleichen wider Verhoffen nichts anzutreffen / lauffen sie Spornstreichs zu den Anmerkungen Schenckii, Foresti, Hildani, Sennerti, und anderer berühmter Medicorum, aus welchen sie argu-